

**Art. 5** - Hypothekarische Formalitäten werden nur dann vorgenommen und Auskünfte erst dann erteilt, wenn vorab eine Summe gezahlt worden ist, die vom Hypothekenbewahrer als ausreichend erachtet wird, um die geschuldeten Gebühren und die voraussichtlich zu zahlenden Vergütungen zu decken.

Wenn der Hypothekenbewahrer die Eintragung einer gesetzlichen Hypothek von Amts wegen erneuert, wird die Vergütung in Abweichung von Vorhergehendem ins Soll gebucht und später vom Hypothekenbewahrer zu Lasten des Schuldners zurückgefordert.

Die Bestimmungen des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches in Bezug auf Verjährung und Betreibung sind auf die vorerwähnten Vergütungen anwendbar.

**Art. 6** - § 1 - Der Königliche Erlass vom 18. September 1962 zur Festlegung der Löhne der Hypothekenbewahrer, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. Februar 1967, 7. März 1967, 4. Februar 1972, 17. August 1973, 29. August 1975, 22. Dezember 1982, 11. August 1986, 4. April 1996, 4. März 1998, 13. Juli 2001, 17. Mai 2007 und 25. April 2014, wird aufgehoben.

§ 2 - In Abweichung von § 1 bleiben die Artikel 7bis bis 11bis des Königlichen Erlasses vom 18. September 1962 anwendbar für die Einbehaltung auf die Löhne der Hypothekenbewahrer zugunsten der Staatskasse, die noch nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses vorgenommen werden muss.

**Art. 7** - Vorliegender Erlass tritt am Tag des Inkrafttretens von Titel 3 Kapitel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen in Kraft.

**Art. 8** - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2017/20649]

**16 FEVRIER 2017.** — Arrêté royal modifiant les arrêtés royaux n<sup>os</sup> 1 et 24 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne le paiement d'acomptes par un assujetti qui dépose des déclarations trimestrielles. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 février 2017 modifiant les arrêtés royaux n<sup>os</sup> 1 et 24 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne le paiement d'acomptes par un assujetti qui dépose des déclarations trimestrielles (*Moniteur belge* du 23 février 2017, *err.* du 7 mars 2017 et du 24 mars 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2017/20649]

**16 FEBRUARI 2017.** — Koninklijk besluit tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1 en 24 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde wat betreft de betaling van voorschotten door een belastingplichtige die kwartaalaangiften indient. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 februari 2017 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1 en 24 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde wat betreft de betaling van voorschotten door een belastingplichtige die kwartaalaangiften indient (*Belgisch Staatsblad* van 23 februari 2017, *err.* van 7 maart 2017 en van 24 maart 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2017/20649]

**16. FEBRUAR 2017** — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1 und 24 über die Mehrwertsteuer hinsichtlich der Entrichtung von Anzahlungen durch Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2017 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1 und 24 über die Mehrwertsteuer hinsichtlich der Entrichtung von Anzahlungen durch Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

**16. FEBRUAR 2017** — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1 und 24 über die Mehrwertsteuer hinsichtlich der Entrichtung von Anzahlungen durch Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen

#### BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses hat in erster Linie zum Ziel, den Königlichen Erlass Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer (nachstehend "Königlicher Erlass Nr. 1" genannt) abzuändern, insbesondere hinsichtlich der Entrichtung von Anzahlungen durch Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen.

Zurzeit müssen Steuerpflichtige, die sich dafür entscheiden, eine vierteljährliche Mehrwertsteuererklärung einzureichen, gemäß Artikel 19 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1 spätestens am zwanzigsten Tag des zweiten und dritten Monats jedes Kalenderquartals eine Anzahlung auf die Steuern entrichten, deren Anspruch aus dieser Erklärung hervorgeht.

Im Rahmen einer noch effizienteren administrativen Vereinfachung hinsichtlich der Mehrwertsteuervorschriften in Bezug auf diese Problematik zielt vorliegender Entwurf darauf ab, die Entrichtung von Anzahlungen im Laufe eines Quartals aufzuheben (Artikel 1 des Entwurfs).

Damit jedoch eine gerechte Behandlung aller Steuerpflichtigen, die periodische Mehrwertsteuererklärungen einreichen, gewährleistet ist, führt Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs in diesem Sinne im neuen Artikel 19 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1 die Verpflichtung ein, dass Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen, spätestens am 24. Dezember eine Anzahlung entrichten müssen.

Der Betrag dieser Anzahlung entspricht der Steuer, die für Umsätze geschuldet wird, die Steuerpflichtige von 1. Oktober bis einschließlich 20. Dezember des laufenden Kalenderjahres bewirkt haben. Diese Anzahlung wird in Raster 91 der periodischen Erklärung in Bezug auf Umsätze des vierten Quartals vermerkt. Ist der Saldo der abzugsfähigen Steuer am 20. Dezember des betreffenden Jahres mindestens so hoch wie der Saldo der geschuldeten Steuer, muss keine Anzahlung entrichtet werden.

Steuerpflichtige müssen in diesem Fall auf Ersuchen der Bediensteten, die mit der Kontrolle der Mehrwertsteuer beauftragt sind, die Daten mitteilen können, die als Grundlage für die Berechnung der Anzahlung gedient haben.

Wird der Betrag dieser Anzahlung nicht in der periodischen Erklärung in Bezug auf Umsätze des vierten Quartals des laufenden Kalenderjahres angegeben oder können die betreffenden Daten nicht mitgeteilt werden, entspricht der Betrag der Anzahlung der Steuer, die für die Umsätze des dritten Quartals des laufenden Kalenderjahres geschuldet wird, das heißt dem Saldo der geschuldeten Steuer und der abzugsfähigen Steuer dieses Zeitraums. Raster 91 der periodischen Erklärung in Bezug auf Umsätze des vierten Quartals dieses Jahres muss in diesem Fall nicht ausgefüllt werden.

Der neue Artikel 19 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 übernimmt die Bestimmungen von Artikel 19 § 3 dieses Erlasses.

Die vorerwähnten Abänderungen sind Gegenstand von Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs.

Außerdem wird in Artikel 1 des Entwurfs Artikel 18 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 infolge der neuen Fassung von Artikel 19 des Königlichen Erlasses Nr. 1 abgeändert.

Unter Berücksichtigung der Abänderungen, die durch vorliegenden Entwurf angebracht werden hinsichtlich der Entrichtung von Anzahlungen durch Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen, müssen die Anlagen I (Mehrwertsteuererklärung) und II (Beschreibung der Raster) zum Königlichen Erlass Nr. 1 ersetzt werden. Dies ist der Gegenstand der Artikel 3 und 4 dieses Entwurfs.

In Artikel 5 des Entwurfs wird Artikel 1 Nr. 4 des Königlichen Erlasses Nr. 24 vom 29. Dezember 1992 über die Zahlung der Mehrwertsteuer ersetzt, damit die Modalitäten festgelegt werden können, nach denen die im neuen Artikel 19 des Königlichen Erlasses Nr. 1 erwähnte Anzahlung an den Staat entrichtet wird.

Schließlich wird in Artikel 6 des Entwurfs festgelegt, dass vorliegender Entwurf aufgrund praktischer und buchhalterischer Erleichterungen am 1. April 2017 in Kraft tritt.

Dem Gutachten Nr. 60.635/3 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 30. Dezember 2016 ist Rechnung getragen worden.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Minister der Finanzen  
J. VAN OVERTVELDT

## 16. FEBRUAR 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1 und 24 über die Mehrwertsteuer hinsichtlich der Entrichtung von Anzahlungen durch Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 53octies § 1 Absatz 3 und 4, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 24 vom 29. Dezember 1992 über die Zahlung der Mehrwertsteuer;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 13. Juli 2016;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 21. November 2016;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.635/3 des Staatsrates vom 30. Dezember 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Artikel 18 § 2 Absatz 1 einleitender Satz des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. Dezember 2013, werden die Wörter „, die gemäß Artikel 19 den Betrag der Anzahlung festlegen,“ aufgehoben.

**Art. 2** - Artikel 19 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2004, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 19 - § 1 - Steuerpflichtige, die am 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres gemäß Artikel 18 § 2 vierteljährliche Mehrwertsteuererklärungen einreichen, müssen eine Anzahlung auf die Steuer entrichten, die für ihre Umsätze des vierten Quartals desselben Jahres geschuldet wird.

Der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Anzahlung entspricht der Steuer, die von diesen Steuerpflichtigen für Umsätze geschuldet wird, die sie von 1. Oktober bis einschließlich 20. Dezember des laufenden Kalenderjahres bewirkt haben. Damit die Kontrolle dieses Betrags durchgeführt werden kann, müssen Steuerpflichtige auf Ersuchen der Bediensteten, die mit der Kontrolle der Mehrwertsteuer beauftragt sind, die Daten mitteilen können, die als Grundlage für die Berechnung der Anzahlung gedient haben.

Geben Steuerpflichtige den Betrag dieser Anzahlung jedoch nicht in der periodischen Erklärung in Bezug auf Umsätze des vierten Quartals des laufenden Kalenderjahres an oder teilen sie die in Absatz 2 erwähnten Daten nicht oder nicht zeitig mit, entspricht der Betrag der Anzahlung der Steuer, die für die Umsätze des dritten Quartals des laufenden Kalenderjahres geschuldet wird.

Unbeschadet der Anrechnung des Guthabens ihres Verrechnungskontos entrichten die Steuerpflichtigen spätestens am vierundzwanzigsten Tag des Monats Dezember des laufenden Kalenderjahres den Betrag der gemäß Absatz 2 oder 3 berechneten Anzahlung.

§ 2 - Steuerpflichtige, die am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres gemäß Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches monatliche Mehrwertsteuererklärungen einreichen, müssen eine Anzahlung auf die Steuer entrichten, die für ihre Umsätze des Monats Dezember desselben Jahres geschuldet wird.

Der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Anzahlung entspricht der Steuer, die von diesen Steuerpflichtigen für Umsätze geschuldet wird, die sie von 1. Dezember bis einschließlich 20. Dezember des laufenden Kalenderjahres bewirkt haben. Damit die Kontrolle dieses Betrags durchgeführt werden kann, müssen Steuerpflichtige auf Ersuchen der Bediensteten, die mit der Kontrolle der Mehrwertsteuer beauftragt sind, die Daten mitteilen können, die als Grundlage für die Berechnung der Anzahlung gedient haben.

Geben Steuerpflichtige den Betrag dieser Anzahlung jedoch nicht in der periodischen Erklärung in Bezug auf Umsätze des Monats Dezember des laufenden Kalenderjahres an oder teilen sie die in Absatz 2 erwähnten Daten nicht oder nicht zeitig mit, entspricht der Betrag der Anzahlung der Steuer, die für die Umsätze des Monats November des laufenden Kalenderjahres geschuldet wird.

Unbeschadet der Anrechnung des Guthabens ihres Verrechnungskontos entrichten die Steuerpflichtigen spätestens am vierundzwanzigsten Tag des Monats Dezember des laufenden Kalenderjahres den Betrag der gemäß Absatz 2 oder 3 berechneten Anzahlung.“

**Art. 3** - Anlage I zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 9. Dezember 2009, wird durch die Anlage I ersetzt, die vorliegendem Erlass beigelegt ist.

**Art. 4** - Anlage II zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 9. Dezember 2009, wird durch die Anlage II ersetzt, die vorliegendem Erlass beigelegt ist.

**Art. 5** - In Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 24 vom 29. Dezember 1992 über die Zahlung der Mehrwertsteuer wird Nr. 4 wie folgt ersetzt:

„4. die Anzahlung, deren Anspruch aus Artikel 19 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer hervorgeht.“

**Art. 6** - Vorliegender Erlass tritt am 1. April 2017 in Kraft.

**Art. 7** - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Anlage I zum Königlichen Erlass vom 16. Februar 2017 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1 und 24 über die Mehrwertsteuer hinsichtlich der Entrichtung von Anzahlungen durch Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen

ALLGEMEINE AUSKÜNFTE		MWST-ERKLÄRUNG	
Name und Adresse des Anmeldepflichtigen :		Zeitraum :	
<input type="text"/>		Monat: <input type="text"/> <input type="text"/>	
<input type="text"/>		Quartal: <input type="text"/> <input type="text"/>	
<input type="text"/>		Erstattungsantrag (feld ankreuzen) <input type="checkbox"/>	
MwSt.-Nr. des Anmeldepflichtigen :		Bestellung von Zahlungsformularen (feld ankreuzen) <input type="checkbox"/>	
B E 0 <input type="text"/>			
AUSGÄNGE	A. Umsätze, die einer Sonderregelung unterliegen	<input type="text"/>	00
	B. Umsätze, auf die der Anmeldepflichtige die MwSt. schuldet:		
	- zum Satz von 6%	<input type="text"/>	01
	- zum Satz von 12%	<input type="text"/>	02
	- zum Satz von 21%	<input type="text"/>	03
	C. Leistungen, auf die der Vertragspartner die ausländische MwSt. schuldet	<input type="text"/>	44
	D. Umsätze, auf die der Vertragspartner die MwSt. schuldet	<input type="text"/>	45
	E. In Belgien bewirkte steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und ABC-Geschäfte	<input type="text"/>	46
	F. Andere steuerfreie Umsätze und andere im Ausland bewirkte Umsätze	<input type="text"/>	47
	<small>Bitte hier fakturieren</small>		
EINGÄNGE	G. Betrag der ausgestellten Gutschriften und der negativen Berichtigungen:		
	- die sich auf Umsätze aus Raster 44 und 46 beziehen	<input type="text"/>	48
	- die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen II beziehen	<input type="text"/>	49
	A. Betrag der Eingänge unter Berücksichtigung der erhaltenen Gutschriften und sonstigen Berichtigungen:		
	- Handelsgüter, Roh- und Hilfsstoffe	<input type="text"/>	81
	- Leistungen und verschiedene Güter	<input type="text"/>	82
	- Investitionsgüter	<input type="text"/>	83
B. Betrag der erhaltenen Gutschriften und der negativen Berichtigungen:			
- die sich auf Umsätze aus Raster 86 und 88 beziehen	<input type="text"/>	84	
- die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen III beziehen	<input type="text"/>	85	
C. In Belgien bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe und ABC-Geschäfte	<input type="text"/>	86	
D. Sonstige Eingänge, auf die der Anmeldepflichtige die MwSt. schuldet	<input type="text"/>	87	
E. Innergemeinschaftliche Leistungen mit Verlegung der Erhebung	<input type="text"/>	88	



Anlage II zum Königlichen Erlass vom 16. Februar 2017 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1 und 24 über die Mehrwertsteuer hinsichtlich der Entrichtung von Anzahlungen durch Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen

## ANLAGE II

### **BESCHREIBUNG DER RASTER**

#### **Rahmen I: ALLGEMEINE AUSKÜNFTE**

Folgende Auskünfte müssen mitgeteilt werden:

- **Name oder Gesellschaftsname, Adresse und Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Anmeldepflichtigen,**
- **Erklärungszeitraum** (je nach Fall: Monat/Jahr, Quartal/Jahr),
- **Erstattungsantrag:** Feld ankreuzen, um die Erstattung des Betrags, den der Staat nach Einreichung der Erklärung schuldet, zu beantragen (siehe Königlicher Erlass Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer, Artikel 8 § 2),
- **Bestellung von Zahlungsformularen:** Feld ankreuzen, um Zahlungsformulare zu bestellen.

#### **Rahmen II: AUSGÄNGE**

##### **A. Umsätze, die einer Sonderregelung unterliegen**

- Raster [00]:** - Betrag der Umsätze, die in Belgien bewirkt werden und einer Sonderregelung unterliegen, durch die der Anmeldepflichtige und sein Vertragspartner im Prinzip von der Zahlung der Steuer befreit sind,
- Betrag der Umsätze, die in Belgien zwischen zwei Mitgliedern einer selben Mehrwertsteuereinheit im Sinne von Artikel 4 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches bewirkt werden (einschließlich der Umsätze, die aufgrund von Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei wären, wenn sie außerhalb der Mehrwertsteuereinheit bewirkt würden),
  - Betrag der Umsätze von Misch- oder Teil-Steuerpflichtigen, die in Belgien bewirkt werden, die aufgrund von Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei sind und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen,

- Betrag der Umsätze von Misch- oder Teil-Steuerpflichtigen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewirkt werden, ob sie in diesem Mitgliedstaat steuerfrei sind oder nicht, und nicht zum belgischen Vorsteuerabzug berechtigen, ausschließlich der Dienstleistungen, die in Raster [44] eingetragen werden,
- Betrag der Umsätze von Misch- oder Teil-Steuerpflichtigen, die in einem Drittland bewirkt werden und nicht zum belgischen Vorsteuerabzug berechtigen.

### **B. Umsätze, auf die der Anmeldepflichtige die Mehrwertsteuer schuldet**

**Raster [01], [02] und [03]:** Besteuerungsgrundlage der in Belgien bewirkten Umsätze, auf die aufgrund von Artikel 51 § 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches der Anmeldepflichtige die Steuer schuldet.

**Raster [01]:** Umsätze, die dem Satz von 6 Prozent unterliegen.

**Raster [02]:** Umsätze, die dem Satz von 12 Prozent unterliegen.

**Raster [03]:** Umsätze, die dem Satz von 21 Prozent unterliegen.

### **C. Leistungen, auf die der Vertragspartner die ausländische Mehrwertsteuer schuldet**

**Raster [44]:** Besteuerungsgrundlage der Dienstleistungen, die aufgrund des allgemeinen Kriteriums des Orts des Dienstleistungsempfängers in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden und auf die der Vertragspartner des Anmeldepflichtigen aufgrund von Artikel 196 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem die Steuer schuldet, sofern diese Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat nicht steuerfrei sind.

### **D. Umsätze, auf die der Vertragspartner die Mehrwertsteuer schuldet**

**Raster [45]:** Besteuerungsgrundlage der in Belgien bewirkten Umsätze, auf die der Vertragspartner des Anmeldepflichtigen die Steuer schuldet aufgrund:

- von Artikel 51 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches,
- der Artikel 20, 20bis und 20ter des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- einer allgemeinen oder besonderen Verwaltungserlaubnis.

### **E. In Belgien bewirkte steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und ABC-Geschäfte**

**Raster [46]:** Besteuerungsgrundlage:

- der Lieferungen von Gütern, die in Belgien bewirkt werden und aufgrund von Artikel 39*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei sind,
- der in Artikel 25*quinquies* § 3 letzter Absatz des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnten Lieferungen von Gütern, die im Mitgliedstaat der Beendigung des Versands oder der Beförderung der Güter bewirkt werden.

### **F. Andere steuerfreie Umsätze und andere im Ausland bewirkte Umsätze**

**Raster [47]:** Besteuerungsgrundlage:

- der Umsätze, die in Belgien bewirkt werden und aufgrund der Artikel 39 bis 42 und 44*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches, mit Ausnahme von Artikel 39*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches, steuerfrei sind,
- der Umsätze, die in Belgien bewirkt werden und aufgrund von Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei sind, wenn sie für den Anmeldepflichtigen gemäß Artikel 45 § 1 Nr. 4 und 5 des Mehrwertsteuergesetzbuches zum Vorsteuerabzug berechtigen,
- der im Ausland bewirkten Umsätze, die zum belgischen Vorsteuerabzug berechtigen, ausschließlich der Dienstleistungen, die in Raster [44] eingetragen werden.

### **G. Betrag der ausgestellten Gutschriften und der negativen Berichtigungen**

**Raster [48]:** Betrag der ausgestellten Gutschriften und der anderen negativen Berichtigungen, die sich auf Umsätze aus den Rastern [44] und [46] beziehen.

**Raster [49]:** Betrag (ohne Mehrwertsteuer) der ausgestellten Gutschriften und der anderen negativen Berichtigungen, die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen II beziehen.



### **Rahmen III: EINGÄNGE**

#### **A. Betrag der Eingänge, einschließlich der Käufe, die getätigt werden, um Umsätze zu bewirken, die aufgrund von Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei sind und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, und der von den Mitgliedern einer Mehrwertsteereinheit im Sinne von Artikel 4 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches bei anderen Mitgliedern derselben Mehrwertsteereinheit getätigten Käufe, unter Berücksichtigung der erhaltenen Gutschriften und der anderen Berichtigungen**

- Raster [81]:** Betrag (ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer) der Käufe von Handelsgütern, Roh- und Hilfsstoffen.
- Raster [82]:** Betrag (ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer) der Käufe von verschiedenen Gütern oder Leistungen.
- Raster [83]:** Betrag (ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer) der Käufe von Investitionsgütern.

#### **B. Betrag der erhaltenen Gutschriften und der negativen Berichtigungen**

- Raster [84]:** Betrag der erhaltenen Gutschriften und der anderen negativen Berichtigungen, die sich auf Umsätze aus den Rastern [86] und [88] beziehen.
- Raster [85]:** Betrag (ohne Mehrwertsteuer) der erhaltenen Gutschriften und der anderen negativen Berichtigungen, die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen III beziehen.

#### **C. In Belgien bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe und ABC-Geschäfte**

- Raster [86]:** Besteuerungsgrundlage:
- der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern, auf die der Anmeldepflichtige die Steuer aufgrund von Artikel 51 § 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches schuldet,
  - der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern, die unter den Bedingungen von Artikel 25<sup>quinquies</sup> § 3 letzter Absatz des Mehrwertsteuergesetzbuches bewirkt werden,
  - der in Artikel 25<sup>ter</sup> § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnten Lieferungen von Gütern, auf die der Anmeldepflichtige die Steuer aufgrund von Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches schuldet.

**D. Sonstige Eingänge, auf die der Anmeldepflichtige die Mehrwertsteuer schuldet**

**Raster [87]:** Besteuerungsgrundlage der sonstigen Eingänge, die in Belgien bewirkt werden und auf die der Anmeldepflichtige die Steuer schuldet aufgrund:

- von Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ausschließlich der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen, die in Raster [88] eingetragen werden,
- der Artikel 20, 20bis und 20ter des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- von Artikel 5 § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 7 vom 29. Dezember 1992 über die Einfuhr von Gütern für die Anwendung der Mehrwertsteuer,
- von Artikel 5 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 15. September 1970 über die Sonderregelung für Landwirte in Sachen Mehrwertsteuer,
- von Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 2. April 2002 über die Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer in Bezug auf Umsätze von nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen,
- einer allgemeinen oder besonderen Verwaltungserlaubnis.

**E. Innersgemeinschaftliche Leistungen mit Verlegung der Erhebung**

**Raster [88]:** Besteuerungsgrundlage der erhaltenen innergemeinschaftlichen Dienstleistungen, die in Belgien erbracht werden und auf die der Anmeldepflichtige aufgrund von Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches die Steuer schuldet.

**Rahmen IV: GESCHULDETE STEUERN****A. Mehrwertsteuer auf die in den Rastern [01], [02], [03], [86], [87] und [88] erklärten Umsätze**

**Raster [54]:** Betrag der Steuer, die auf die in den Rastern [01], [02] und [03] eingetragenen Umsätze geschuldet wird.

**Raster [55]:** Betrag der Steuer, die auf die in den Rastern [86] und [88] eingetragenen Umsätze geschuldet wird.

**Raster [56]:** Betrag der Steuer, die auf die in Raster [87] eingetragenen Umsätze geschuldet wird, ausschließlich der Umsätze, für die die Steuer in Raster [57] eingetragen wird.

#### **B. Mehrwertsteuer auf Einfuhren mit Verlegung der Erhebung**

**Raster [57]:** Betrag der Steuer, die auf Einfuhren aus Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, geschuldet wird, mit Verlegung der Erhebung ins Inland (siehe Artikel 5 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 7).

#### **C. Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Staates**

**Raster [61]:** Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Staates (vom Anmeldepflichtigen festgestellte ungenügende Besteuerung, Berichtigungen der Vorsteuerabzüge, Berichtigungen infolge von Verwaltungsbeschlüssen).

#### **D. Zurückzuführende Mehrwertsteuer, die auf erhaltenen Gutschriften angegeben ist**

**Raster [63]:** Betrag der Steuer, die infolge erhaltener Gutschriften, auf denen eine Mehrwertsteuer angegeben war, zurückzuführen ist.

#### **Ersatzraster**

**Raster [65]:** Nicht auszufüllen

#### **Summe der geschuldeten Steuern**

**Raster [XX]:** Summe der Raster [54] + [55] + [56] + [57] + [61] + [63]

### **Rahmen V: ABZUGSFÄHIGE STEUERN**

#### **A. Abzugsfähige Mehrwertsteuer**

**Raster [59]:** Betrag der gemäß Artikel 45 des Mehrwertsteuergesetzbuches und des Königlichen Erlasses Nr. 3 vom 10. Dezember 1969 über Vorsteuerabzüge für die Anwendung der Mehrwertsteuer abzugsfähigen Steuer.

#### **B. Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Anmeldepflichtigen**

**Raster [62]:** Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Anmeldepflichtigen (Steuern, die dem Anmeldepflichtigen erstattet werden können, Berichtigungen der Vorsteuerabzüge, Berichtigungen infolge von Verwaltungsbeschlüssen).

**C. Zurückzuerhaltende Mehrwertsteuer infolge erteilter Gutschriften**

**Raster [64]:** Betrag der Steuer, die infolge erteilter Gutschriften, auf denen eine Mehrwertsteuer angegeben war, zurückzuerhalten ist.

**Ersatzraster**

**Raster [66]:** Nicht auszufüllen

**Summe der abzugsfähigen Steuern**

**Raster [YY]:** Summe der Raster [59] + [62] + [64]

**Rahmen VI: SALDO**

**Raster [71]:** Betrag der Steuer, die dem Staat geschuldet wird: Raster [XX] - Raster [YY]

**Raster [72]:** Betrag der Summen, die vom Staat geschuldet werden: Raster [YY] - Raster [XX]

**Nur eins der beiden Raster darf ausgefüllt werden.**

**Rahmen VII: ANZAHLUNG**

**Raster [91]:** Betrag der Anzahlung auf die für Umsätze des vierten Quartals geschuldete Steuer, die gemäß Artikel 19 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer bestimmt wird. Eventuell nur in der vierteljährlichen Erklärung in Bezug auf Umsätze des vierten Quartals auszufüllen.

Betrag der Anzahlung auf die für Umsätze des Monats Dezember geschuldete Steuer, die gemäß Artikel 19 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer bestimmt wird. Eventuell nur in der monatlichen Erklärung in Bezug auf Umsätze des Monats Dezember auszufüllen.

**Rahmen VIII: "LEERE" KUNDENLISTE**

Nur auszufüllen in der Erklärung des letzten Zeitraums des Jahres. Bei Tätigkeitseinstellung in der Erklärung des letzten Tätigkeitszeitraums auszufüllen. Feld ankreuzen, wenn der Anmeldepflichtige keine Kunden in die jährliche Liste der steuerpflichtigen Kunden des Jahres, auf das die Erklärung sich bezieht, einzutragen hat.

**Rahmen IX: DATUM UND UNTERSCHRIFT(EN)**

Die Erklärung datieren und unterzeichnen.

Ist der Unterzeichner ein Beauftragter/Sind die Unterzeichner Beauftragte oder ist der Anmeldepflichtige eine juristische Person, müssen Name und Eigenschaft des/der Unterzeichner(s) angegeben werden.

In jedem Fall muss die Telefonnummer des/der Unterzeichner(s) angegeben werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 16. Februar 2017 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1 und 24 über die Mehrwertsteuer hinsichtlich der Entrichtung von Anzahlungen durch Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen, beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
J. VAN OVERTVELDT